



Einwohnergemeinde Ormalingen

ABWASSERREGLEMENT

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am 5. Dezember 2008.

Das Abwasserreglement wird mit Entscheid Nr. 236 vom 15. Juni 2009 von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- §1 Geltungsbereich und Organisation
- §2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflicht
- §3 Technische Ausführung
- §4 Schadendienst

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

- §5 Genereller Entwässerungsplan
- §6 Projektierung und Bau
- §7 Enteignung
- §8 Betrieb und Unterhalt
- §9 Haftungsausschluss

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

- §10 Bewilligungspflicht

II. Abwasserentsorgung

- §11 Liegenschaftsentwässerung

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

- §12 Grundsätze
- §13 Unterhaltspflicht
- §14 Haftung
- §15 Duldungs- und Auskunftspflicht

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

- §16 Grundsätze
- §17 Festlegung der Beiträge und Gebühren
- §18 Grundstücke im selbständigen und dauernden Baurecht
- §19 Zahlungsmodalitäten
- §20 Verjährung

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

- §21 Erschliessungsbeitrag
- §22 Anschlussgebühr
- §23 Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes

III. Wiederkehrende Gebühren

- §24 Jährliche Grundgebühr
- §25 Mengengebühr

G. Schlussbestimmungen

- §26 Vollzug
- §27 Rechtsmittel
- §28 Strafbestimmung
- §29 Aufhebung bisherigen Rechts
- §30 Übergangsbestimmung
- §31 In Kraft treten

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ormalingen vom 5. Dezember 2008 gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Organisation

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

² Dem Gemeinderat obliegt die Verantwortung für die Umsetzung der im GEP festgelegten Massnahmen bei kommunalen und privaten Abwasseranlagen sowie für den Betrieb der kommunalen Abwasseranlagen.

³ Der Gemeinderat wählt die für den Betrieb und den Unterhalt notwendigen Organe. Ihre Befugnisse und Aufgaben legt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft fest.

⁴ Der Brunnenmeister, der Brunnenmeister-Stellvertreter und das Hilfspersonal unterstehen dem Gemeinderat.

⁵ Zur Vorbereitung von Geschäften, welche die Abwasseranlagen betreffen, wird eine Fachkommission (Wasserkommission) eingesetzt. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Der zuständige Gemeinderat und der Brunnenmeister gehören der Kommission von Amtes wegen an.

⁶ Die Abwasseranlagen sind in technischen Plänen festzuhalten. Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die laufende Nachführung derselben besorgt zu sein.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflicht

Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein.
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal zu erwerben oder das Durchleitungsrecht zu erlangen. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, ordnungsgemäsem Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen (z.B. gewerbliche und industrielle Betriebe, Landwirtschaft, ausserhalb des Baugebietes gelegene Bauten) zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP:

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von §11 Abs.1 Buchstabe b. zu treffen:

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 5 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gewähren.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Gemäss GEP ist Versickern im Siedlungsgebiet in der Regel jedoch nicht möglich; der Nachweis ist folglich durch einen Versickerungsversuch zu erbringen.

⁴ Die Gemeinde verlangt bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsätze

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück in die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁴ Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Die Gemeinde übernimmt 30 % der Kosten für Kontrollen gemäss §13² der privaten Anlagen.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die Mieterinnen und Mieter gewähren in begründeten Fällen den beauftragten Organen der Gemeinde den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsätze

¹ Die Abwasserentsorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist mittelfristig ausgeglichen gestaltet.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Abwasseranlagen der Gemeinde sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde,
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde,
- c. Jährlichen Grundgebühren,
- d. Jährlichen Mengengebühren,
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen,
- f. Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes gemäss §23.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Auf Antrag des Gemeinderates legt die Gemeindeversammlung die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussgebühren sowie die jährlichen Gebühren in der Tarifordnung zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 18 Grundstücke im selbständigen und dauernden Baurecht

Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, sind die Beiträge und Gebühren vom Baurechtnehmer bzw. der Baurechtnehmerin geschuldet. Bei Zahlungsunfähigkeit des Baurechtnehmers bzw. der Baurechtnehmerin haftet der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin der Stammparzelle.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. In Härtefällen kann der Gemeinderat andere Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

² Die übrigen Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

⁴ Auf allen Beiträgen und Gebühren wird eine Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Richtlinien erhoben.

⁵ Für die Bezahlung der Beiträge und Gebühren sowie weiterer Forderungen der Abwasserentsorgung der Gemeinde haftet der/die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 21 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.

² Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der in der Bauzone liegenden Grundstücksfläche.

§ 22 Anschlussgebühr

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird. Massgebend für die Gebührenpflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Gebührenerhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung gebührenpflichtig.

² Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) dem Flächenbeitrag, welcher sich nach der in der Bauzone liegenden Grundstückfläche richtet.
- b) dem Anschlussbeitrag, welcher sich nach der bezogenen Wassermenge, resp. der Grösse des Wasserzählers gemäss §28² des Wasserreglementes der Gemeinde Ormalingen richtet.

³ Muss nachträglich, infolge höherem Belastungswert, ein grösserer Zähler eingebaut werden, erhöht sich die Anschlussgebühr entsprechend der Differenz der Zähler-Nennleistungen.

⁴ Wird die Grösse des Wasserzählers reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Grösse des Wasserzählers wieder erhöht, ist für die Dimensionierung des Wasserzählers, um welche vorher reduziert wurde, kein Anschlussbeitrag zu bezahlen.

⁵ Geleistete Erschliessungsbeiträge gemäss §21 sowie früher geleistete „Vorausbeiträge“ werden zinslos angerechnet.

§ 23 Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes

Bei ausserordentlichen privaten Installationen, die eine Anpassung des Leitungsnetzes der Abwasseranlagen der Gemeinde erforderlich machen, kann der Gemeinderat die Kosten ganz oder teilweise dem Verursacher überbinden.

Beispiel: Für landwirtschaftliche Erschliessungen ausserhalb des Baugebietes.
(Siehe auch kantonales Gewässerschutzgesetz!)

III. Wiederkehrende Gebühren

§ 24 Jährliche Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr besteht aus einer Grundtaxe pro Wasserzähler. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Zählergrösse.

² Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.

³ Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 25 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug. Der Wasserbezug zur Brandverhütung oder Brandbekämpfung wird nicht verrechnet.

² Bei einem Defekt des Wasserzählers wird der Verbrauch aufgrund des Durchschnitts der in den vorangegangenen 3 Jahren bezogenen Wassermenge verrechnet.

³ Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.

⁴ Werden mehr als 20% oder mehr als 500 m³ / Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

⁵ Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

⁶ Regenwassernutzungen von mehr als 50 m³ / Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

⁷ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 27 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen betreffend die Beiträge und Gebühren kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 28 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgericht Basel-Landschaft die Appellation erklärt werden.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 19. Okt. 1984 und den Änderungen vom 17. Aug. 1990 aufgehoben.

§ 30 Übergangsbestimmung

Alle Abwasseranschlüsse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes bewilligt und deren Anschlussbeiträge noch nicht in Rechnung gestellt wurden, sind gemäss Kanalisationsreglement vom 19. Okt. 1984 und den Änderungen vom 17. Aug. 1990 beitragspflichtig.

§ 31 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

:

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter

Das Abwasserreglement wird mit Entscheid Nr. 236 vom 15. Juni 2009 von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt.